

Verkündet
am 22. Januar 1964
Wüst,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 070

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma R [REDACTED], International Corp., vertreten
durch ihren Präsidenten Hugo N. S [REDACTED] in N [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Avenue,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

die Firma H [REDACTED] Karabiner-Haken Gesellschaft mit
beschränkter Haftung in W [REDACTED] Rheinland, S [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Hans M [REDACTED] in W [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. Januar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Mezger und Dr. Messner
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
24. Januar 1962 wird auf Kosten der Klägerin zu-
rückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte, eine Spezialfabrik für Karabinerhaken, erteilte der Klägerin den Auftrag, Geschäftsbeziehungen zu der Firma C [REDACTED] in T [REDACTED] (USA) zu vermitteln. Sie fügte ihrem Auftragsschreiben vom 4. Dezember 1953 (116 GA) eine für die Firma C [REDACTED] bestimmte Offerte bei, die so gehalten war, daß 6 % des Kaufpreises als Provision an die Klägerin entfielen. Die Klägerin leitete die gewünschten Verhandlungen ein, die sich dann bis Juni 1954 hinzogen. Die Firma C [REDACTED] erklärte sich bereit, von der Beklagten monatlich Waren im Werte von mindestens 5 000 Dollar abzunehmen, falls ihr ein Alleinverkaufsrecht für die Vereinigten Staaten von Nordamerika (USA) eingeräumt werde. Die Beklagte war mit diesem Vorschlag grundsätzlich einverstanden, bat aber die Klägerin, einen Liefervertrag mit der Gesamtheit der in einem Fachverband zusammengeschlossenen Hersteller von Karabinerhaken in der Bundesrepublik Deutschland zu vermitteln, weil nur durch einen solchen Vertrag ein wirksames Ausschließlichkeitsrecht der Firma C [REDACTED] begründet werden könne. Es kam dann am 15. Juli 1954 durch Vermittlung der Klägerin zum Abschluß eines Liefervertrages mit dem Karabinerhakenverband und seinen Mitgliedern, wobei der Firma C [REDACTED] das Alleinverkaufsrecht für die USA übertragen wurde. Die Firma C [REDACTED] verpflichtete sich gegenüber dem Karabinerhakenverband und seinen Mitgliedern, zu denen auch die Beklagte gehörte, vom 1. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1955 insgesamt für 200 000 Dollar Karabinerhaken abzunehmen, und zwar bereits im Oktober 1954 Ware für mindestens 10 000 Dollar. Die Bestimmung der einzelnen Teilabnahmen sollte der Firma C [REDACTED] überlassen bleiben. Es bestand jedoch Einigkeit darüber, daß in jedem Monat Aufträge, und zwar gegenüber dem Verband, zu erteilen seien, der sie auf die einzelnen Mitglieder nach

einem bestimmten Schlüssel zu verteilen hatte. Am selben Tage (15. Juli 1954) trafen die Parteien des Liefervertrages mit der Klägerin eine Provisionsabrede. Danach sollte die Klägerin "auf alle Orders" eine jeweils am Monatsende fällige Provision von 6 % erhalten, von der die Mitglieder des Karabinerhakenverbandes 4 % und die Firma C. 2 % zu tragen hatten. Die Gültigkeitsdauer des Provisionsvertrages war an diejenige des Liefervertrages gebunden. Auf Grund dieser Verträge erhielt die Klägerin in der Folgezeit von den Mitgliedern des Karabinerhakenverbandes insgesamt eine Provision von 3 682 DM.

Die Lieferungen der Verbandsmitglieder fanden nicht die Billigung der Firma C. Deshalb kam es am 2. Februar 1955 zu einer Verhandlung zwischen der Firma C. und den 6 Mitgliedern des Karabinerhakenverbandes mit dem Ergebnis, daß die Verträge vom 15. Juli 1954 aufgelöst wurden. Die Mitglieder des Karabinerhakenverbandes, außer der Beklagten und der Firma T. & M. verpflichteten sich gegen Rücknahme ihrer Ware zu Ersatzlieferungen. Die Beklagte und die Firma T. & M., denen bescheinigt wurde, daß ihre Ware außer einer möglicherweise auf dem Versandwege eingetretenen Rostbildung kaum zu beanstanden sei, erklärten sich mit einem Preisnachlaß von 15 % einverstanden. Der Beklagten wurde außer dem vorbehalten, daß ihr Geschäftsführer Mittelmann die Ware anlässlich seines für Juni 1955 in Aussicht genommenen Besuches in den USA besichtigen und eine genaue Vereinbarung wegen ihres Minderwertes mit der Firma C. treffen könne. Von dieser Vereinbarung erhielt die Klägerin erst später Kenntnis. Der Geschäftsführer der Beklagten erzielte während seines Besuches in den USA in der Tat eine Einigung mit der Firma C. über eine anderweite Festsetzung der Kaufpreisminderung. Die Firma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



C[REDACTED] erteilte ihm außerdem einen Lieferauftrag, der im Dezember 1955 ausgeführt wurde. Es folgten bis Juli 1960 weitere Bestellungen, die die Beklagte alle ausführte. Bei keinem dieser Geschäfte wurde die Klägerin als Vermittlerin eingeschaltet. Insgesamt hat die Beklagte an die Firma C[REDACTED], die Lieferungen bis zur Vertragsauflösung (Preis: 22 475 US-Dollar) und eine Lieferung der Firma Armin H[REDACTED] jun. (1 912,50 US-Dollar) eingeschlossen, Lieferungen zum Preise von zusammen 162 697,47 US-Dollar ausgeführt.

Die Klägerin verlangte von der Beklagten unter Berufung auf die Verträge vom 15. Juli 1954 4 % Provision von 200 000 US-Dollar abzüglich der erhaltenen 3 682 DM, in DM umgerechnet einen Betrag von 29 838 DM, den die Beklagte mit dem Hinweis auf die Auflösung des Liefervertrages vom 15. Juli 1954 verweigerte. Die Klägerin klagte den Betrag nebst Zinsen ein. Landgericht und Oberlandesgericht wiesen die Klage ab. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Der Provisionsanspruch der Klägerin hängt von der Auslegung des Maklervertrages vom 15. Juli 1954 ab. Dieser Maklervertrag ist seinerseits aber, wovon das Berufungsgericht zutreffend ausgeht, zeitlich und inhaltlich mit dem von der Klägerin vermittelten Sukzessivlieferungsvertrag vom selben Tage verknüpft. Das Berufungsgericht legt die Verträge dahin aus, daß die Provisionsansprüche der Klägerin nicht schon mit dem Zustandekommen des Sukzessivlieferungsvertrages, also am 15. Juli 1954 in voller Höhe entstanden sind, sondern daß sie in Teilbeträgen nach dem in den beiden Verträgen zum Ausdruck gekommenen Willen der

Parteien erst mit den Einzelbestellungen der Firma C [REDACTED] entstehen sollten. Für diese Auffassung stützt sich das Berufungsgericht auf den Wortlaut des an die Klägerin gerichteten und unwidersprochen gebliebenen Bestätigungsschreibens des Karabinerhakenverbandes vom 15. Juli 1954, in dem es u.a. heißt, die Klägerin solle "auf alle Orders" eine Provision von 6 % erhalten und diese Provisionsabmachung solle für die Dauer des von der Klägerin vermittelten Liefervertrages Gültigkeit haben. Es schließt sich ferner für seine Auffassung den wirtschaftlichen Erwägungen des Landgerichts an, die Parteien hätten die Provisionen als echte Unkosten der Lieferfirmen angesehen, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien des Maklervertrages aus den Zahlungen der Firma C [REDACTED] hätten gedeckt werden sollen. Diese von der Revision nicht angegriffene Auslegung ist rechtlich möglich (vgl. RGZ 95, 134, 136; BGHZ 2, 281) und daher für das Revisionsgericht bindend.

Des weiteren gelangt das Berufungsgericht im Wege der Auslegung zu dem Ergebnis, die Klägerin habe nach dem Sinn ihrer Abmachungen im Maklervertrage das Risiko einer vorzeitigen Auflösung des Liefervertrages und eines vollen oder doch teilweisen Ausfalles ihrer Provision wenigstens für den Fall zu tragen, daß die Auftraggeber der Klägerin die Auflösung des Vertrages nicht zu vertreten haben. Auch diese Auslegung ist rechtlich nicht zu beanstanden und wird ebenfalls von der Revision nicht bemängelt.

Da hier nur die Verpflichtung der Beklagten im Streit ist, kommt es dabei, wie das Berufungsgericht richtig erkennt, nur auf das Verhalten der Beklagten und nicht auch auf dasjenige der anderen Mitglieder des Karabinerhakenverbandes an. Nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts gaben nur die Lieferungen

anderer Mitglieder des Karabinerhakenverbandes und nicht etwa diejenigen der Beklagten der Firma G. [REDACTED] Veranlassung, die Auflösung des Liefervertrages durchzusetzen. Die Beklagte mußte sich, ohne daß ihr ein Vorwurf zu machen ist, in die Auflösung des Liefervertrages fügen. Diese Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen. Damit entfallen aber, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, grundsätzlich alle Provisionsansprüche der Klägerin gegen die Beklagte, die nicht schon durch Zahlung beglichen waren. Auch die weiteren, von der Revision nicht beanstandeten Erwägungen des Berufungsgerichts, die Klägerin könne sich bei dieser Sachlage nicht auf § 162 Abs. 2 BGB (treuwidrige Vereitelung der Bedingung) berufen, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Eine analoge Anwendung des § 87a HGB, wonach der Handelsvertreter seine Provision auch bei Nichtausführung eines von ihm vermittelten Geschäfts erhält, wenn dem Geschäftsherrn die Durchführung des Geschäftes zuzumuten ist oder er die Unmöglichkeit der Durchführung zu vertreten hat, kommt bei der Beurteilung eines Makleranspruchs nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs (vgl. RGZ 95, 134, 136; BGHZ 2, 281), von der abzugehen der erkennende Senat keine Veranlassung sieht, nicht in Betracht. Auf die vom Berufungsgericht angeführten, auf tatsächlichem Gebiet liegenden Erwägungen, daß die Voraussetzungen des § 87a Abs. 3 HGB nicht gegeben seien, kommt es daher nicht an. Die Revision hat auch in diesem Zusammenhang keine Beanstandungen erhoben.

III. Rechtlich einwandfrei sind auch die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts, die neuen Bestellungen, die die Firma G. [REDACTED] von Juli 1955 ab bei der Beklagten allein (ohne Beteiligung der übrigen Mitglieder des Fachverbandes der Karabinerhakenhersteller) getätigt hat, seien nicht als

eine Erneuerung oder als eine Fortsetzung (das Berufungsgericht spricht von Kontinuität) des alten am 2. Februar 1955 aufgelösten Liefervertrages anzusehen. Das Berufungsgericht gelangt vielmehr rechtsirrtumsfrei zu dem Ergebnis, daß auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer Kontinuität zwischen dem ursprünglichen Vertrag und der späteren Geschäftsverbindung der Firma C [REDACTED] und der Beklagten der in den ursprünglichen Verträgen vereinbarte bedingte Provisionsanspruch der Klägerin erhalten geblieben sei (vgl. RG LZ 1932, 1304; das Reichsgericht hat diese Frage im Rahmen des Abschlusses zweier aufeinander folgender Versicherungsverträge geprüft, von denen aber nur der erste von dem Makler vermittelt war; es ist jedoch zur Verneinung eines solchen Zusammenhanges gelangt). Auch hier sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ähnlich dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall die Verschiedenheiten zwischen dem provisionsbelasteten aufgelösten Vertrag und den späteren Einzelverträgen der Beklagten mit der Firma C [REDACTED] so erheblich, daß nicht von der Erneuerung oder Fortsetzung des vorzeitig aufgelösten Vertrages gesprochen werden kann. Es fehlt zunächst an der Identität der Parteien, die hier deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil nur die Beteiligung aller Mitglieder des Fachverbandes der Karabinerhakenhersteller ein Alleinverkaufsrecht der Firma C [REDACTED] garantieren konnte. Auch die übrigen Merkmale der nach dem Juli 1955 angeknüpften Geschäftsbeziehungen der Beklagten zu der Firma C [REDACTED] lassendie vom Berufungsgericht angenommene Deutung zu, daß es sich bei den späteren Geschäften um im Kerne andere Verträge handelte, die nicht mehr von der Provisionspflicht erfaßt sein können. Insbesondere konnte sich das Berufungsgericht darauf stützen, daß die Firma C [REDACTED] im Rahmen der späteren Geschäftsverbindung mit der Beklagten nicht mehr eine früher mit dem nunmehr weggefallenen Alleinvertriebsrecht verbundene Abnahmeverpflichtung eingegangen ist. Eine andere Beurteilung ist auch nicht dadurch bedingt, daß die Parteien ursprünglich (vgl. Schreiben vom 4. Dezember 1953)

weder die Beteiligung der übrigen Mitglieder des Karabinerhakenverbandes noch die Übertragung des Alleinverkaufsrechts an die Firma C [REDACTED] vorgesehen hatten. Denn dieser ursprüngliche Maklervertrag ist durch den Vertrag vom 15. Juli 1954 ersetzt worden. Aus ihm kann die Klägerin daher entgegen der von ihr vertretenen Ansicht keine Rechte herleiten.

IV. Die Revision rügt, das Berufungsgericht hätte bei seiner tatsächlichen Würdigung zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der "Rahmenvertrag" am 2. Februar 1955 nach dem wirklichen Willen der Parteien nur zwischen der Firma C [REDACTED] und den übrigen Mitgliedern des Verbandes, nicht aber gegenüber der Beklagten aufgehoben worden sei. Sie führt aus, das Berufungsgericht hätte diesen Schluß aus dem unstreitigen Umstand ziehen müssen, daß in dem Vertrag vom 2. Februar 1955 der der Beklagten auferlegte Preisnachlaß von 15 % nur vorläufig habe gelten, seine endgültige Festsetzung aber erst bei dem im Vertrage vorgesehenen Besuch des Geschäftsführers M [REDACTED] der Beklagten in den USA nach vorheriger Besichtigung der Ware habe vorgenommen werden sollen. Daraus müsse, so führt sie weiter aus, gefolgert werden, daß die geschäftlichen Beziehungen der Firma C [REDACTED] mit der Beklagten nicht hätten aufgehoben werden sollen.

Dieser Schluß ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zwingend. Das Berufungsgericht war vielmehr nicht gehindert, auf Grund der Bekundung des Geschäftsführers Mittelmann zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die Aufnahme nochmaliger Geschäftsbeziehungen auf die neuen im Vertrage vom 2. Februar 1955 nicht vorgesehenen Verhandlungen hin erfolgte. Ein Verfahrensverstoß des Berufungsgerichts ist, wenn es auf diesem Wege zu einer anderen Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse gelangt, nicht festzustellen, so daß die Rüge der Revision erfolglos bleibt.

Unrichtig ist auch der Standpunkt der Revision, der Klägerin stehe der Provisionsanspruch schon deshalb zu, weil die späteren auf Einzelbestellungen der Firma C [REDACTED] beruhenden Lieferungen der Beklagten mit ihrer, der Klägerin, Vermittlertätigkeit ursächlich zusammenhängen. Wie ihre weiteren Ausführungen zeigen, geht sie dabei davon aus, daß die späteren Lieferungen die Fortsetzung des früheren Vertrages seien. Wenn das wirklich so beurteilt werden müßte, wenn also eine bloße Erneuerung oder Ersetzung des aufgelösten Vertrages vorgenommen worden wäre, dann hätte die Revision recht. Es ließe sich in diesem Falle über den ursächlichen Zusammenhang der späteren Geschäfte mit der Vermittlertätigkeit der Klägerin nicht streiten. Denn da der Vertrag vom 15. Juli 1954 auf die Vermittlertätigkeit der Klägerin zurückzuführen ist, müßte es folgerichtigerweise ein an seine Stelle getretener Ersatzvertrag ebenfalls sein. Daß aber eine Fortsetzung des aufgehobenen Vertrages in diesem Sinne nicht vorliegt, wurde unter III bereits ausgeführt. Alle in diesem Zusammenhang vorgetragenen Ausführungen der Revision liegen daher neben der Sache. Das gilt insbesondere für die beiden zur Begründung ihrer Ansicht herangezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (Urt. vom 3. Februar 1955 - II ZR 335/53 -, BB 1955, 490 und Urt. vom 14. Dezember 1959 - II ZR 241/58 -, LM BGB § 652 Nr. 7), die beide nur die Frage nach dem ursächlichen Zusammenhang der Vermittlertätigkeit mit dem für die Vermittlung vorgesehenen Geschäft betreffen.

Eine andere Frage ist dagegen die, ob sich eine Provisionsverpflichtung gegenüber dem Makler auch dann ergibt, wenn sich zwar eine Ursächlichkeit seiner Tätigkeit mit Geschäften des Auftraggebers feststellen läßt, diese Geschäfte ihm aber nicht zur Vermittlung übertragen waren. Ein solcher Fall könnte hier vorliegen. Gleichwohl kommt eine Provisionsverpflichtung der Beklagten nicht in Frage.

Denn die Klägerin hatte nur den Auftrag, den später aufgelösten Liefervertrag zustande zu bringen. Welche Provisionsansprüche ihr für diese Tätigkeit erwachsen, ist im Maklervertrag geregelt. Ob die Nachgeschäfte, die sich aus einer späteren Geschäftsverbindung der von ihm zusammengebrachten Vertragsparteien ergaben, noch unter die Provisionsverpflichtung fallen, ist eine Sache der Auslegung des Maklervertrages. Das Berufungsgericht hat diese Frage durch die von ihm dem Maklervertrag gegebene Auslegung rechtlich einwandfrei verneint. Das Ergebnis entspricht auch der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RG WarnRspr 1937 Nr. 74), von der abzugehen der Senat keine Veranlassung sieht. Daß eine andere Beurteilung nicht deshalb geboten ist, weil der vermittelte Vertrag vorzeitig aufgelöst wurde und die Klägerin dadurch nicht in den Genuß der gesamten für sie vorgesehenen Provision gelangte, ergibt sich ebenfalls aus der vom Berufungsgericht getroffenen Auslegung. Es wurde oben ausgeführt, daß gegen die Ansicht des Berufungsgerichts, die Klägerin habe von vornherein das Risiko einer vorzeitigen Auflösung des Rahmenvertrages zumindest für den Fall zu tragen gehabt, daß die Beklagte kein Verschulden an dieser Auflösung treffe, sachliche Bedenken nicht bestehen. Dann konnte aber die Klägerin bei einer von der Beklagten nicht zu vertretenden Auflösung des Rahmenvertrages nicht damit rechnen, daß sie für Nachgeschäfte der Beklagten mit der Firma C [REDACTED] Provision erhalten werde.

V. Der Klägerin steht sonach ein Provisionsanspruch aus den nach dem 2. Februar 1955 mit der Firma C [REDACTED] getätigten Geschäften der Beklagten nicht zu. Dafür aber, daß außer den bereits durch Provision abgegoltenen Geschäften noch weitere Lieferungen der Beklagten vor dem 2. Februar 1955 erfolgt wären, ist diese nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beweisfällig geblieben. Die Klage ist daher zu Recht in vollem Umfange abgewiesen worden. Die Revision ist hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Mezger Dr. Messner